



Infobrief

„Außergewöhnliche Belastungen“

Was sind außergewöhnliche Belastungen?

Kosten für Krankheit, Unterhalt, etc.: Solche Ausgaben können Sie unter Umständen als außergewöhnliche Belastungen teilweise von der Steuer absetzen.

Einige Menschen haben mit außergewöhnlichen Problemen und damit verbundenen Kosten zu kämpfen: Kosten für beispielweise eine schwere Krankheit oder Unterhalt an den Ex-Gatten oder die Kinder. Diese außergewöhnlichen Probleme heißen im Steuerrecht außergewöhnliche Belastungen.

Das Finanzamt definiert außergewöhnliche Belastungen so: „Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann“. So steht es im § 33 Abs. 2 EStG.

Wer also aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen gezwungen ist, für besondere Umstände zu bezahlen, kann die Kosten dafür möglicherweise als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen. Hier will der Gesetzgeber einer unzumutbaren Härte entgegenwirken.

Was sind ganz allgemein außergewöhnliche Belastungen?

Es gibt keine allgemeingültige Liste für sämtliche außergewöhnlichen Belastungen. Deshalb hier einige Beispiele:



- Krankheitskosten: Arztkosten, Fahrtkosten, Zuzahlungen für Medikamente, sofern Ihre Krankenkasse diese Leistungen nicht übernimmt (z.B. Brille, Zahnarzt)
- Augenoperationen, die eine Fehlsichtigkeit korrigieren
- Pflegekosten und Pflegeheimkosten für die eigenen Eltern, sofern die Pflegeversicherung diese Leistungen nicht übernimmt
- Unterhaltskosten
- Beerdigungskosten (sofern die Kosten das Erbe übersteigen)
- Pauschbetrag für Kosten für die Berufsausbildung des eigenen Kindes, wenn es volljährig ist, nicht zu Hause wohnt und Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht
- Behinderungsgrad / Grad der Behinderung

Wie wird der steuerfreie Anteil an den außergewöhnlichen Belastungen ermittelt?

Das Finanzamt berücksichtigt den Gesamtbetrag der Einkünfte, den Familienstand und die Kinder. Für jede Kombination gibt es eine bestimmte „zumutbare Belastungsgrenze“. Dafür gibt es eine eigene Tabelle die im § 33 Abs.3 EStG zu finden ist. Die außergewöhnlichen Belastungen werden rückwirkend seit 2013 stufenweise berechnet. Hier ist das [BFH Urteil vom 19.01.2017](#) maßgebend. Ausnahme: Grad der Behinderung – diese Pauschale §33b EStG wird nicht gekürzt.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.